



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 33

Mittwoch, 10. April 2024

Nummer 7

INHALT

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 29 b
"Industriegebiet Auf dem Schadeberg, 2. Erweiterung"1

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 29 b "Industriegebiet Auf dem Schadeberg, 2. Erweiterung"

Der Stadtrat hat am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 29 b "Industriegebiet Auf dem Schadeberg, 2. Erweiterung" als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 05.02.2024 gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 22.02.2024 erhalten, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 29 b wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten:

montags	von 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 03601/452 341). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Ergänzend werden der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet (Homepage der Stadt Mühlhausen) eingestellt (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen
Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de
Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.
Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühlhausen, den 08.04.2024

gez. Bruns
Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 29 b "Industriegebiet Auf dem Schadeberg, 2. Erweiterung"

Bebauungsplan Nr. 29 b "Industriegebiet Auf dem Schadeberg, 2. Erweiterung"
Übersichtsplan



 Geltungsbereich

